



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Über das Krankenversicherungsgesetz : (Fortsetzung)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Bei der Verwirklichung dieser Vorschläge würden zwei wesentliche Forderungen der Elsaß-Lothringer — Stimmrecht im Bundesrat und Ausschluß des Bundesrats von der Landesgesetzgebung — erfüllt, zugleich würden aber die nationalen Interessen durch die Erhaltung der unbeschränkten Reichskompetenz in allen Angelegenheiten der Reichsprovinz Elsaß-Lothringen gesichert.



Über das Krankenversicherungsgesetz

(Fortsetzung)



Der dritte Mangel, worunter das Versicherungswesen leidet, sind Übertreibung und Simulation der Versicherten. Das ist nicht nur bei den Zwangsversicherungen so, sondern ebenso bei den Privatversicherungen. Die Kasse und die Kassenmitglieder wollen gemeinsam gegen alle möglichen Gefahren oder Unfälle ankämpfen. Aber sobald der Versicherungsfall eingetreten ist, entsteht der Gegensatz zwischen der Kasse und dem Versicherten. Dieser nämlich hat jetzt ein Recht gegen die Kasse. Er will vor allem nicht zu kurz kommen. Die Interessen der Gesamtheit sind ihm in diesem Augenblick gleich. Die Kasse aber will vor allem nicht zu viel zahlen. Damit ist der Kampf eröffnet, und von dem Stand der Ehrlichkeit oder der Rechthaberei auf beiden Seiten hängt es ab, wie lange er dauert. Je größer die Kasse oder die Anstalt ist, um so ferner liegt dem Berechtigten der Gedanke an die Interessen der Allgemeinheit. Es ist dann der große Beutel, worin er so lange gezahlt hat, der nun endlich einmal bezahlen soll. Sieht dieser Beutel aus der Ferne gesehen dem Gemeindefiskus oder gar dem Staatsfiskus ähnlich, so wird die jahrhundertlang geübte Moral des kleinen Mannes wieder lebendig, die lehrt, daß wer ordentlich und sparsam sein will, den Fiskus zu betrügen sucht, wo er kann! Ich will aber, um ehrlich zu sein, erwähnen, daß es noch eine andre Moral im Volke giebt, die lehrt, daß wer Armenunterstützung braucht, ehrlos wird. Das Volk ist immer geneigt, besonders die Gemeindekrankenversicherung und die Renten der Invaliditätsversicherung als Armenunterstützung anzusehen, um die man betteln muß, wenn man sie sicher erhalten will. Ich habe alte, anständige Leute weinen sehen und sagen hören, sie hätten jahrzehntelang in die Kasse gesteuert, ohne sie zu brauchen, und nun müßte es ihnen doch noch passieren, daß sie Hilfe annehmen müßten. Sie glaubten sich dadurch in ihrer Ehre gekränkt. Aber diese Anschauungsweise ist selten und entspricht auch nicht der Absicht des Gesetzes.

Je kleiner die Kasse ist, je mehr der Versicherte teil an der Verwaltung

hat, den Etat mit aufstellt, die Verhütung eines Fehlbetrags wahrnimmt, die Erhöhung der Umlagen, wenn sie nötig ist, mitbeschließt, um so weniger wird er selbst, wenn er Rechte gegen seine Klasse zu verfolgen hat, übertreiben und simulieren, um so strenger ist auch die unbezahlte, freiwillige und allerwirksamste Beaufsichtigung der Arbeitsgenossen. Es gibt Simulanten aus Intelligenz und solche aus Dummheit. Es gibt bewußte und unbewußte. Durch unsere Versicherungsgesetze ist eine ganz neue Krankheit entstanden, die sehr schwer und hartnäckig ja unheilbar sein kann: das Rentenfiechtum. Es giebt Menschen, die, nachdem sie einen Beinbruch erlitten hatten, der vielleicht nicht als Betriebsunfall gelten kann, aus Rechthaberei nicht gesund werden wollen. Während ein anderer Mensch nach einem Vierteljahr wieder vollständig hergestellt ist, laufen diese jahrelang an Krücken, sind sich und ihren Angehörigen eine Last, laufen von einem Arzt zum andern, von einem Prozeß in den andern und ruhen nicht eher, als bis sie sich und ihre Familien durch Schulden und Nichtsthum vollständig ruiniert haben. Sie sind zu geisteskranken Queralanten geworden.

Es giebt andre, die aus Energielosigkeit in denselben Zustand geraten. Zumal unter unsern Gästen aus dem Osten giebt es Menschen, die sobald sie durch einen Unfall für einige Monate ins Bett geraten sind, nur durch Hunger und Kälte wieder herausgebracht werden können. So lange aber Krankengeld kommt oder eine Rente winkt, und sich irgend ein einflußreicher Mann, der Gutsherr, der Arzt, der Pastor für sie interessiert, so lange ist nicht die geringste Aussicht auf Besserung, sie fühlen sich thatsächlich elend, so lange sie bemitleidet werden. Während ein anderer nach sechs Wochen von selbst aufsteht, werden sie immer elender. Nachdem sie ein halbes Jahr im Bett gelegen haben, sind sie nicht mehr imstande, aufrecht zu stehn, also liegen sie weiter, und wenn man ihnen schließlich in den großen Nervenheilanstalten der Universitäten begegnet, so bieten sie ein bejammernswertes Bild körperlicher und geistiger Schwäche, sie leiden an Rentenfiechtum.

Der größte Schaden der Versicherungsgesetzgebung mit Zwang liegt darin, daß sie im Einzelnen das Verantwortlichkeitsgefühl für seine Not und für die Bedürftigkeit seiner Familie erstickt und in ihm planmäßig den Glauben groß zieht, daß für alles Unglück, das ihn trifft, die Gesamtheit aufkommt, ja sogar ihm das schuldig sei. Freilich, die menschliche Gesellschaft hat es seit langer Zeit unter ihre Pflichten gerechnet, den nothleidenden Mitmenschen zu pflegen. In den katholischen Jahrhunderten war es die Aufgabe der Kirche, die Armen und die Kranken zu pflegen; sie hatte im Lauf der Jahrhunderte große Kräfte für diesen Zweck gesammelt, und sie gab so reichlich, daß man zuweilen geneigt wurde, Armut, Faulheit und Bettelei für die Hättschelkinder der Kirche zu erklären und sie nicht als den Gegenstand, sondern als die Folge des Almosengebens der Kirche und der Frommen anzusehn. Aber mit dem Kirchenvermögen wurde in Deutschland und England zu der Zeit der Reformation, in Frankreich und im katholischen Deutschland zu der Zeit der Revolution gründlich auf-

geräumt. Da nun die Armut doch mit dem Almosen nicht ganz verschwand, so mußten die politische Gemeinde, oder wo noch die feudale Verfassung bestand, die Grundherren für das Nötigste sorgen. Die Armenunterstützung wurde aus einer unkontrollierbaren freien Liebesthätigkeit der Kirche zu einer gesetzlich abgemessenen Pflicht der Gemeinde, aber nicht zu einem Recht, das der Bedürftige fordern konnte. Im Einzelfalle trat an Stelle eines nach Willkür bald reichlichen, bald ärmlichen Almosen eine durch Gesetz schablonenmäßig festgelegte Geld- oder Naturalunterstützung.

Ihre klassische Form hat die öffentliche Armenpflege in der englischen Armengesetzgebung gefunden, die eine der wichtigsten Gegenstände für die volkswirtschaftliche Diskussion im vorigen Jahrhundert war. Malthus hat seine Ideen aus den damaligen Erfahrungen und Erlebnissen gewonnen. In den Zeiten des schlimmsten englischen Arbeiterelends wurde dem bedürftigen Arbeiter zu seinem unzureichenden Verdienst so viel zugegeben, als er zum Auskommen für sich und seine Familie nötig hatte. Die Größe der Unterstützung war nach einem gesetzlich bestimmten Schema auszurechnen. Wer einmal Almosenempfänger geworden war, war sicher, das Notdürftigste zum Lebensunterhalt zu haben, er mochte nun Arbeit finden oder nicht. Je mehr Kinder er hatte, umso mehr Hilfe bekam er. Er war in der Lage, den noch selbständigen Arbeiter, der noch ein wenig Besitz hatte, vielleicht ein Häuschen oder ein Stück Vieh, überall zu unterbieten. Die Folge war, daß die Zahl der sich selbst erhaltenden Arbeiter geschwind abnahm, und die Zahl der verarmten, andauernd unterstützten Arbeiter ins ungeheure zunahm. Die Kosten dieser Armenpflege wurden auf die grundbesitzenden großen und kleinen Eigentümer der Gemeinde umgelegt, und indem sie von Jahrzehnt zu Jahrzehnt stiegen, thaten sie das ihrige, um auch die kleinen Bauern noch vom Hofe zu bringen und in das Heer der Armut und des Elends einzureihen, woraus es kein Emporsteigen mehr gab.

Gerade angesichts dieses durch kurzfristige Hilfe nur vermehrten Proletariatselends kamen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts die großen Ideen des Individualismus und des Liberalismus auf. Allmächtig wurde in den Köpfen die Überzeugung, daß die Gesamtheit nur Freiheit brauche auf allen Wegen, politische Freiheit, religiöse Freiheit, Freiheit des Eigentums, des Handels und der Gewerke, daß die einzelnen Menschen an Kräften einander ungefähr gleich seien, daß man dem einzelnen nur den Wettbewerb und die Bethätigung seiner Kräfte auf jedem Gebiet, das ihm beliebt, erlauben solle, damit die größte Summe von Glück und Wohlstand des Einzelnen und somit auch der Gesamtheit erreicht werde. Die Regierung aber würde nur Thorheiten begehn, wenn sie glaubte, sich in das freie Spiel der Kräfte mischen zu müssen, um diesem zu helfen, jenen aber zurückzuhalten. Die Armenunterstützung, das war die Überzeugung der damaligen Zeit, solle karg und hart sein, damit sie nicht die für den freien Wettbewerb notwendigen Eigenschaften im Menschen, das Gefühl seiner Verantwortlichkeit und Selbständigkeit zerstöre,

damit sie nicht zum Unrecht werde an denen, die nicht verarmen wollen. Will man diese Idee mißliebig machen, so nennt man sie heute Manchesterium oder die Religion des *laissez faire, laissez aller*. Aber man schafft damit nicht die Thatsache aus der Welt, daß diese Ideen in ganz Europa binnen einem Menschenalter siegreich wurden und die Kulturwelt, worin wir heute leben und arbeiten, geschaffen haben, in Frankreich durch eine blutige Revolution, bei uns aber durch die friedliche Arbeit einiger Staatsmänner, worunter Stein der gewaltigste war. Wir haben heute alle die Freiheiten, die man damals entbehrte, die Freiheit des Gewissens und der Rede, die politische Freiheit, die Freiheit der Person, die freie Verfügung über das Grundeigentum, die Freiheit von Zunftzwang, die Freizügigkeit und die Handelsfreiheit, und wollen sie im Ernst nicht wieder hergeben, wollen uns auch den kraftvollen Kern in diesen Ideen nicht verdunkeln lassen, nämlich die stolze Überzeugung, daß im großen gerechnet alle Menschen mit denselben Fähigkeiten zum Gebrauch dieser Freiheiten geboren werden, und daß, so wenig sie einem andern verantwortlich sind für den Gebrauch, den sie davon machen, so wenig auch irgend jemand oder etwa der Staat verantwortlich ist für das Glück oder das Unglück, das sie im Gebrauch dieser Freiheiten erleiden.

Aber freilich das Reich der ewigen Glückseligkeit brach auch nach den liberalen Reformen noch nicht an. Auf den Optimismus der Liberalen folgte der Pessimismus der Sozialisten. Statt zur Gleichheit aller Menschen schien die freie Entwicklung zu wachsender Ungleichheit der Menschen zu führen. Der Gedanke wurde wieder wach, daß die Gesellschaft die Pflicht habe, dem Schwachen zu helfen. Heute glauben die Menschen, und zumal wir Deutschen im neuen Reich ebenso fest daran, daß der Staat die Macht und auch die Pflicht habe, alle Not zu lindern, wie unsre Vorfahren vor hundert Jahren an die Ohnmacht des Staats glaubten, und daran, daß es seine Pflicht sei, die Hände von dieser wohlmeinenden Quälerei zu lassen. Eine der besten Früchte des modernen Sozialismus ist die deutsche Arbeiterversicherung. Indem sie den neuen Gedanken von der Pflicht der Fürsorge durch den Staat in wirkliche Thaten umsetzte, hat sie doch zugleich die Lehren der Vergangenheit nicht vergessen und bedeutet darum einen großen Fortschritt gegen alles, was früher bestanden hat.

Das Neue an ihr ist folgendes. Erstens nicht die politische Gemeinde, sondern die Werte schaffende Arbeit selbst soll die Mittel hervorbringen. Zweitens nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeiter sollen, einer für den andern, die Lasten tragen. Drittens: es soll nicht nur die Pflicht bestehen, dem Bedürftigen das Nötige zu geben, sondern der Arbeiter soll das Recht haben, eine ganz bestimmte Summe zu fordern. Viertens: der Arbeiter soll in dem Maße, als er mit steuert, auch an der Verwaltung der Mittel teilhaben. Fünftens: es soll nicht jedes beliebige menschliche Unglück aus der Welt geschafft werden, sondern nur gesetzlich scharf begrenzte Fälle von Unfall, Krankheit und Invalidität sollen und müssen Hilfe erfahren.

Diese fünf Grundsätze liegen als Keime in dem Worte „Versicherung“ geborgen. Jeder, der das Wort ausspricht, läßt undeutlich diese Grundtöne mitklingen. Solange diese Grundsätze eingehalten werden, scheiden sie weit unsre Versicherungsgesetzgebung von jeder eigentlichen Armengesetzgebung. Trotzdem behalten beide etwas Gemeinsames. Auch an unsrer Gesetzgebung muß es sich bewahrheiten, daß es politisch und wirtschaftlich nachteilig ist, dem Menschen das Gefühl abzugewöhnen der eignen Verantwortlichkeit für alles Glück und Unglück, verdientes und unverdientes, das ihn und seine Familie trifft. Es sollte darum die Versicherung, ich meine nicht die freiwillige, sondern was ein großer Unterschied ist, die Zwangsversicherung, niemals für alle Möglichkeiten sorgen, sondern einen guten Teil von der nötigen Fürsorge der freien Kraft des Einzelnen überlassen und seiner Helferin, der verborgnen Nächstenliebe, damit in ihm nicht die Tugenden der Selbständigkeit und der Voraussicht erstickt werden, die er braucht, wenn er in unsrer bürgerlichen Welt einmal mehr werden will, als ein Lohnarbeiter, der gegen einen bequemen Tagelohn sein Erstgeburtsrecht oder sein Urheberrecht an der Werte schaffenden Arbeit verkauft hat und sich um Regen und Sonnenschein nicht schert, wenn er nur von der täglichen Not und Sorge befreit wird. Will man sich diese wertvollen Tugenden anschaulich machen, so stelle man nur einen kleinen Bauern neben einen großstädtischen Arbeiter und ihre Frauen dazu und frage sich, ob dieser, der vom sechzehnten Jahre auf gewohnt ist, täglich für eine bestimmte Zahl von Stunden Arbeit seinen sichern Lohn zu erhalten, wohl noch imstande wäre, wie der andre eine Wirtschaft zu führen, worin er erst nach jahrzehntelangen Plagen den Lohn seiner Arbeit sieht.

Eine der sehr zweifelhaften Wohlthaten der Zwangskrankenversicherung ist z. B. die Mitversicherung der Kinder. Sie gehört nicht zu den überall vorgeschriebenen Rassenleistungen, und die meisten Rassen haben sie wohl nicht eingeführt, aber sie können den Beschluß fassen, die Versicherung der Kinder mit zu übernehmen, und zwingen dann jedes Mitglied, daran teilzunehmen. Im allgemeinen sind es gut situierte städtische Rassen, die ihren Mitgliedern diese vermeintliche Wohlthat erweisen, aber diese Rassen sind das Kreuz der Ärzte, denn sie erhöhen deren Mühsal bedeutend, ohne deshalb entsprechend mehr zu zahlen. Arbeitende Männer sind, wenn sie sich zu Bette legen, der Regel nach auch wirklich krank; der Umstand, daß sie auf den Verdienst verzichten und mit dem geringern Krankengeld zufrieden sind, verbürgt wenigstens, daß sie sich so fühlen. Freilich verhindert es nicht, daß folgendes vorkommt. Es rollt einer den Rasenhang hinunter, glaubt, daß er sich eine Rippe verstaucht hat, telegraphiert nach dem Arzt. Der Arzt muß in einer stürmischen Herbstnacht Pferd und Wagen im Wert von 800 Mark riskieren und seine eigne Gesundheit dazu, und findet schließlich den Verunglückten nicht einmal zu Hause, sondern rauchend und schwägend bei Nachbarn. Das ist mir selbst passiert. Bei Männern sind solche Fälle nicht allzu häufig, aber bei Kindern alltäglich. Die Mutter braucht nur zu finden, daß das Kind zu viel oder zu

wenig Ausleerungen hat, und zu viel oder zu wenig schreit, so treibt sie ihre Angst oder ihre Dummheit zum Arzt, und der Arzt muß springen und kann nicht einmal grob sein; denn es ist ja möglich, daß sie wirklich solche Angst hat. Es ist mir schon passiert, daß ich in der Nacht zwei Stunden weit über Land fahren mußte, in ein Dorf, in das ich mindestens einen Tag um den andern fuhr, und wo ich eben denselben Abend noch gewesen war, zu einem Kinde, das seit drei Tagen einen leichten Sommerdurchfall ohne alle Gefahren hatte. Ein Schullehrer, ein Pastor, auch ein Gutsbesitzer würde sich dreimal befinden, ehe er in solchem Falle den Arzt holen ließe, denn das kostet 10 Mark, aber ein Arbeiter, der an manchen Orten nicht einmal den Wagen zu bezahlen braucht, besinnt sich keinen Augenblick. Unterdessen verblutet vielleicht im Nachbardorf eine Gebärende, weil der Arzt nicht zu finden war.

Nun wären ja diese Ärztenöte wirklich nicht der Rede wert, wenn das Volk einen entsprechenden Vorteil davon hätte. Aber bei den Kinderkrankheiten in den niedern Ständen ist dieser Vorteil allzu gering. Was ein Arzt den Kindern Gutes thun kann, und wenn er monatelang jeden Tag kommt, das ist noch nicht der hundertste Teil von dem, was eine aufmerksame Mutter ihrem Kinde in den Zeiten der Krankheit und der Gesundheit anthut. Hat aber eine Arbeiterfrau erst einmal den Glauben gewonnen, daß für die Krankheiten der Arzt mit seinen Medizinen aufzukommen habe, so ist das Kind sicherlich verloren; sie folgt nur aufmerksam dem Rat des Arztes, den sie selbst mit ihren Ersparnissen bezahlt. Es gilt auch von keinem Zweige der Krankenversicherung mehr als von diesem, daß wenn wirkliche Not da ist, man sich nicht an den vorgeschriebnen Arzt wendet, vielmehr sucht sich die Mutter den Arzt ihres Vertrauens aus. Der kommt vielleicht nur dreimal, wo der andre sechsmal kommen müßte, um nicht nachlässig zu erscheinen, aber um so aufmerksamer wird sein Rat befolgt, und um so besser ist die Pflege der Mutter. Die Krankenkassen sollten für Kinderkrankheiten nur in den Fällen etwas geben, wo das Kind der Krankenhauspflege bedarf, und auch da nur die Hälfte der Kosten und die andre Hälfte nur leihen. Eltern, die nicht einmal für die gewöhnlichen Kinderkrankheiten etwas Geld übrig haben, deren Kinder sind überhaupt schlimm daran, mit und ohne Arzt.

4. Der Segen der Versicherungsgesetze

Vielleicht sind dem Leser angesichts dieser Darstellung der Fehler der Zwangsversicherung Zweifel gekommen an ihrem wirklichen Wert. Es wäre ihm damit nur ebenso gegangen, wie dem, der an der täglichen Ausführung des Gesetzes mitarbeitet. Er muß sich immer wieder auf den großen Segen, den das Gesetz austreut, besinnen, wenn er diesen Fehlern gegenüber nicht unmutig werden soll. Die Versicherungsgesetze sind sehr viel wert. Aber ich möchte eine Stufenleiter ihres Wertes aufstellen. Das Unfallversicherungsgesetz steht mir am höchsten, denn der Schaden durch Betriebsunfall muß wirklich

dem Arbeiter abgenommen werden. Die Größe des Schadens lohnt auch in vielen Fällen den umständlichen Apparat, und man muß den Zank und den Ärger der kleinen Fälle als unvermeidlich mitnehmen. Danach kommt das Krankenversicherungsgesetz, das, obwohl seine natürlichen Unvollkommenheiten größer sind, doch soviel Segen stiftet, daß es im ganzen nicht wieder entbehrt werden kann. Am wenigsten habe ich für das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz übrig, was zu begründen hier zu weit führen würde.

Das idealste Versicherungsgesetz fehlt aber noch. Das ist das Witwen- und Waisenversicherungsgesetz. Auch jeder Bürgersmann versichert sich zunächst nicht gegen Unfall oder gar Krankheit, sondern auf den Todesfall. Diese Versicherung hat nämlich den großen Vorzug, daß über den Versicherungsfall kein Zweifel sein kann. Hier giebt es keine kleinen Fälle, die die Versicherung nicht wert sind, wie bei der Krankheit, man ist entweder ganz tot oder gar nicht. Hier giebt es keine Übertreibung und Simulation. Denn den Tod kann man nicht simulieren. Hier braucht die Rente nicht nach einem so schwer schätzbaren Begriff wie dem Grade der Erwerbsfähigkeit bestimmt zu werden. Beim Invaliditätsversicherungsgesetz ist z. B. die Gewährung der Rente davon abhängig, ob der Arzt guten Gewissens schreiben kann, daß der Antragsteller nicht mehr imstande sei, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten angemessene Thätigkeit $33\frac{1}{3}$ Prozent seines frühern Verdienstes zu erwerben, eine Frage, die niemand zuverlässig beantworten kann. Man schreibt also „ja,“ wenn man meint, daß der Antragsteller eine Rente kriegen soll, und „nein,“ wenn er keine kriegen soll. In der Lebensversicherung giebt es derartige Unbestimmtheiten nicht, darum ist die private Lebensversicherung auch immer ein ehrliches Geschäft, was die andern Versicherungszweige manchmal von beiden Seiten nicht sind. Weil der Rechtsfall so klar ist, wird die Verwaltung billig, und ist auch keine Gelegenheit für Streitigkeiten und Schiedsgerichte. Wir sind nur Vorteile dieser Versicherungsart bekannt und keine Nachteile, sie schädigt auch nicht die Selbständigkeit und Voraussicht des Einzelnen. Diese Tugenden mögen sich an andern Objekten üben. Die Gefahr eines frühzeitigen Todes des Familienhauptes ist zu groß und ihre nachfolgenden Schäden zu schwer, als daß der Fleiß und die Sparsamkeit des Einzelnen ihnen gewachsen wäre, sie ist jedenfalls nötiger als die Versicherung gegen das Alter. Ich wenigstens habe noch nicht begriffen, warum der Fall, daß man bei guter Gesundheit siebenzig Jahre alt wird, ein so großes Unglück sein soll, daß man sich dagegen versichern müßte. Es ist doch vielmehr etwas, womit jeder rechnen muß, wenn er den Mut hat, ein solches Glück zu hoffen. Freilich im Alter wird man gebrechlich. Aber sind denn die deutschen Arbeiter durchschnittlich ein solches Gefindel, daß jeder alte Vater unter ihnen wie König Lear von einem Herd zum andern getrieben wird? Man soll die Alten nicht auf das Mitleid der Kinder verweisen? Aber heißt denn das jetzt Mitleid, was seit Jahrtausenden Kindespflicht hieß? Wenn die Alten ihre Jungen so schlecht erzogen haben, so sollen sie den Unbath ernten, und wenn diese Jungen einst alt werden, so

sollen sie von ihren Kindern erleiden, was sie selbst gesündigt haben. In solche Gottesgerichte braucht man nicht hineinzupfuschen. Die wenigen alten Männlein und Weiblein, die ganz allein stehn und ganz arm sind, die sind auch bisher versorgt worden. Es braucht nicht ein ganzes Volk wöchentlich zu flehen, damit ihnen das werde, was die Nächstenliebe ihnen schuldig ist.

5. Der Reformvorschlag der Regierung

Es ist aus Regierungskreisen ein Aufsatz^{*)} hervorgegangen, der den Plan zur Verbesserung der Krankenversicherung ausführlich darlegt und sozusagen zur Diskussion stellt.

Hierin wird als erster Grund zur Veränderung der Wunsch hingestellt, die empfindliche Lücke auszufüllen, die zwischen der Fürsorge durch die Krankenkassen und der durch die Invalidenanstalten klappt. Bis jetzt erhält die Mehrzahl der Kranken ihr Krankengeld, Arzthilfe und Arznei nur dreizehn Wochen lang, es sei denn, daß die Kasse beschlossen hat, längere Zeit zu helfen, was nur bei reichen Ortskrankenkassen und Betriebskrankenkassen der Fall ist und auch den Vorzug der freien Hilfskassen ausmacht. Dauert die Krankheit länger, so muß der Kranke sich selbst versorgen; kann er das nicht, so tritt die Armenpflege für ihn ein. Bis vor kurzem bekam er eine Invalidenrente erst, wenn er länger krank war als ein Jahr. Nachdem das Invaliditätsversicherungsgesetz geändert worden ist, beginnt das Recht auf Invalidenrente schon sechsundzwanzig Wochen nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit. Es bleibt also nur ein Zeitraum von dreizehn Wochen, worin der Kranke hilflos ist, es sei denn, daß die Armenpflege sich seiner annimmt, oder daß die Invalidenanstalt von ihrem Recht der Krankenfürsorge zur Verhütung größern Schadens Gebrauch macht, was bisher doch immer nur vereinzelt geschehn ist.

Wäre es nur der Schönheitsfimmel der Gesetze bauenden Phantasie, der die Beseitigung dieser „häßlichen Lücke“ verlangte, so erschiene mir dieses Verlangen ungenügend begründet. Denn ohne Zweifel hat diese Lücke auch ihr Gutes. Wir Ärzte begrüßen es in vielen Fällen als einen Segen, daß bei ein und derselben Krankheit die Unterstützungsrechte einmal ein Ende erreichen (bei einer neuen Erkrankung beginnen die Rechte wieder von vorn); Gott sei Dank, nun endlich wird der Mensch doch durch die Not gezwungen, mit seiner Krankheit fertig zu werden, so denkt man manchmal. Als das Recht auf Invalidenrente erst ein Jahr nach der Erkrankung begann, hatte der Anwärter eine ziemlich lange Wartezeit durchzumachen. Hierdurch wurde eine Menge von Leuten ausgesiebt, die in dieser Zeit körperlich und seelisch wieder so weit zu Kräften kamen, daß sie nicht mehr als invalide gelten konnten. Von nun an aber sollen alle Unterstützungsrechte, die jemand aus einer Krankheit beansprucht, ohne Ende sein. Sechsundzwanzig Wochen soll die Kasse bezahlen

^{*)} Regierungsrat Hoffmann, Die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes. Preussisches Verwaltungsblatt, 21. April 1900.

— einige Klassen thun es ja schon jetzt —, und je mehr sich der Kranke dem Ende dieser Zeit nähert, um so weniger darf er gesund werden: denn schon winkt die Invalidenrente! Es ist ziemlich umständlich, die Rente zu erlangen, es ist noch umständlicher, sie wieder los zu werden. Wenn der Rentenempfänger auch etwas arbeitet, so liegt die Gefahr, daß er seine Rente wieder los wird, ziemlich fern; er gilt ja als gegen ein Drittel erwerbsfähig. Soll es doch geschehn, so geht ein erbitterter Kampf los. Denn jeder ficht gern für sein Recht, wenn es auch etwas zweifelhaft ist. Man will vor allem nicht zu kurz kommen; das ist nicht bloß bei der Arbeiterversicherung so, sondern ebenso bei der privaten Unfallversicherung. Ein gesunder tüchtiger Arbeiter findet natürlich hierbei seine Rechnung nicht; dazu ist die Invalidenrente zu gering. Immerhin tritt auch an ihn die Versuchung heran; aber die große Zahl der körperlich und moralisch Schwachen wird Rentenempfänger, sobald irgend eine vielleicht recht ungefährliche Krankheit sie bis in die Nähe der sechsundzwanzigsten Woche der Erwerbsunfähigkeit bringt.

Es giebt ungezählte alte Weiber, die offene Beine haben. Im Bürger- und Beamtenstande kostet es die größten Überredungskünste, die Frauen zu wochenlangem Liegen zu bringen, was nötig ist, sie zu heilen. Die Frauen haben keine Zeit, sie haben wichtigere Pflichten, und auch die, die es könnten, thun es nicht; sie stellen zu viel Ansprüche an den Inhalt des Lebens, als daß sie sich wegen ihres Leidens einen Monat ins Bett legten, wohl gar mehrmals im Jahre. Frauen aus dem Volk liegen, sobald die Kinder alle vierzehnjährig sind, mit ihren Beinleiden drei Monate im Krankenhaus, wenn sie es haben können auch sechs, und die Rente ist ihnen sicher. Wenn jemand nach Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche noch ärztlich behandelt werden muß, so ist er erwerbsunfähig, auch wenn das Leiden sehr geringfügig ist. Denn die Kur verlangt in den meisten Fällen, daß der Kranke nicht arbeitet. Weil er arbeitsunfähig ist, muß er Rente haben. Hat er Rente, so muß er erst recht behandelt werden. Denn das ist ja der einzige Weg, auf dem er kontrolliert werden kann, damit er die Rente einmal wieder los wird. So kann man auch mit einem juckenden Hautausschlag, mit Stichen nach einem alten Rippenbruch, mit dem Rheumatismus der Alkoholiker und ähnlichen schwer zu beweisenden und schwer zu leugnenden Krankheiten Rentenempfänger werden, ja man muß es sogar, man hat ja doch ein Recht darauf; man hat so lange geklebt und will nun endlich einmal sehen, ob es wahr ist, daß man von dem Gelde wieder etwas zu sehen kriegt. Man muß nur einen Arzt finden, der erklärt, die Krankheit sei da und müsse weiter behandelt werden, damit die Erwerbsfähigkeit des Kranken erhalten bleibe. Denn die Arbeitsunfähigkeit ist in den meisten Fällen durch die Art der Kur gegeben, also ist der Rentenfall da.

Es beweist ein recht schmeichelhaftes Vertrauen in die Tüchtigkeit des ärztlichen Standes, daß man von ihm verlangt, er solle an Stelle der Not der strengen Richter sein, der die Unberechtigten zurückweist. Ein undankbares

und rohes Geschäft ist es, so an der Schwelle des Invalidenversicherungsgesetzes den Hausknecht zu spielen; mancher wird nicht dazu passen. Man hat im allgemeinen bei dem Aufbau des Versicherungskörpers den ärztlichen Stand recht schlecht behandelt. Auf allen verantwortlichen Posten steht irgend ein anderer, nur kein Arzt. Man hat ihm die Rolle zuerteilt, zu reden, wenn er gefragt wird, und zu schweigen, wenn man nicht nach seinem Rat handelt. Man hat ihm dafür den allerunangenehmsten Teil der ausführenden Arbeit am Invaliditätsversicherungsgesetz überlassen, zugleich aber auch den allerwichtigsten: den Kampf mit den Antragstellern. Oder glauben die Vorstandsmitglieder es zu sein, die die Rentenansprüche genehmigen oder verwerfen? „Invalidenrente erhält derjenige Versicherte, sagt das Gesetz, welcher nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.“

Es ist überaus schwierig, einem Menschen, der irgend ein Leiden hat, anzusehen, ob der Rest seiner Erwerbsfähigkeit über oder unter einem Drittel der normalen liegt, und noch schwerer ist es, die Ansicht, die man dem lebenden Menschen gegenüber gewonnen hat, einer hohen Behörde schriftlich zu beweisen. Man kann meist keinen Beweis führen, sondern nur seine Ansicht möglichst einleuchtend übermitteln. Damit liegt die Entscheidung aber zu allermeist in dem ärztlichen Gutachten, und die Wirkung des Gesetzes hängt in hohem Grade von subjektiven Eigenschaften der Ärzte ab, ob sie mehr Härte oder mehr Mitleid haben. Es ist nun sehr nötig, daß in der Verteidigung öffentlicher Gelder mit Härte verfahren wird, das ist gewissenhafte Beamtentradition. Wenn man aber nicht verantwortlich ist für die Gesamtwirkung, so ist ein wenig Mitleid viel befriedigender und viel bequemer, zumal wenn man die aufgewandte Zeit und Mühe nicht bezahlt erhält. Ein Arzt hat in sehr launiger Weise einmal beschrieben, wie er einem Antragsteller in einstündiger Konsultation hat auseinandersetzen müssen, daß er keinen Anspruch auf Rente habe, am nächsten Tage dasselbe dessen Frau hat wiederholen müssen, dann den hartnäckigen Antragsteller noch hat aus seinem Hause werfen, und endlich noch ein Klage- und Sühneverfahren hat aushalten müssen, bloß weil er die drei Mark für das Attest nicht hat verdienen wollen.

(Schluß folgt)

